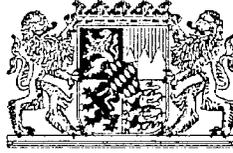


Az.: 16 T 6241/13
1531 M 26520/13 AG München



AF
20

In Sachen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Schuldnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Zwangsvollstreckung
hier: Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht München I - 16. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin am 22.03.2013 folgenden

Beschluss

- I. Auf die Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss des Amtsgerichts München vom 15.03.2013 aufgehoben und die Sache zur weiteren Entscheidung an das Amtsgericht München zurückverwiesen.
- II. Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht- München wird angewiesen, den Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht aus den Gründen der Entscheidung vom 15.03.2013 abzulehnen.
- III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Oliver Waska
[Signature]
22.03.2013

Gem. § 30/II KostVerfG
zurück an AG München

Gründe:

I.

Das Amtsgericht wies den Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit Beschluss vom 15.03.2013 zurück. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass das vorgeschriebene Antragsformular nicht korrekt verwendet worden sei, da es nicht farbig, sondern im Schwarz-Weiß-Druck eingereicht worden sei. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin.

II.

Die zulässige Beschwerde der Gläubigerin hat Erfolg. Zwar hat das Amtsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Antrag seit dem 01.03.2013 nur noch unter Verwendung des Formblattes gestellt werden kann, welches mit der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVFV) vom 23.08.2012 – BGBl. I S. 1822 – mit Wirkung zum 01.09.2012 eingeführt wurde.

Dieses Vordruckes hat sich die Gläubigerin vorliegend bedient. Hierbei ist es unschädlich, dass der Ausdruck nicht farbig erfolgte. Ziel der Vorgabe verbindlich zu verwendender Formulare ist es, die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsgerichte davon zu entlasten, die bislang von den Gläubigern verwendeten nach Aufbau und Umfang sehr unterschiedlich gestalteten Anträge zu erfassen. Diesem Zweck wird auch durch einen nicht farbigen Ausdruck des amtlichen Formulars Rechnung getragen. Soweit die Farbgestaltung im amtlichen Vordruck funktionalen Charakter hat, soll dies lediglich das Ausfüllen erleichtern. Hierbei ist auch zu sehen, dass auch beim Schwarz-Weiß-Druck die ehemals grün hinterlegten Flächen deutlich abgehoben sind, da sie in einem dunkleren Grauton erscheinen.

Nachdem nach Ansicht der Kammer der amtliche Vordruck verwendet wurde, kann der Antrag der Gläubigerin nicht aus diesem Grunde zurückgewiesen werden.

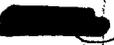
III.

1.

1. Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

2. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Gerichts der sofortigen weiteren Beschwerde nicht erforderlich ist. Es ging um eine reine Einzelfallbeurteilung.

3. Gemäß § 568 ZPO erging Entscheidung durch den Einzelrichter.


Richterin am Landgericht